

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	27 (1954)
Heft:	8
Rubrik:	Aus der Verfügung des Eidg. Militärdepartements über die Feldpost (Feldpostanleitung) : vom 10. März 1954

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DR. Ziff. 134 Al. 2: ... der *Fourier* führt die Warenkontrolle

VR Ziff. 156: Der *Rechnungsführer* verwaltet die an Vorrat gelegten Waren für den Truppenhaushalt, worüber eine Warenkontrolle zu führen ist.

Wenn jedoch diese Befugnisse an weitere Personen delegiert werden, was keineswegs selbstverständlich ist, dann gibt es nur eines, nämlich: *Sorgfältige Auswahl, Vertrauensleute und ständige Kontrollen!*

Aus der Verfügung des Eidg. Militärdepartements über die Feldpost (Feldpostanleitung)

(vom 10. März 1954)

Wir beschränken uns auf die Wiedergabe einiger Paragraphen, die für unsere Leser von Wichtigkeit sein dürften. Wenn auch einige Punkte bekannt sind, so schadet eine kurze Repetition nichts, beweist doch die Praxis immer wieder, daß über viele Punkte Unklarheit herrscht.

Dem ersten Abschnitt «Allgemeines» entnehmen wir die Artikel 12 und 13.

Art. 12. Verfügt ein Kurs oder eine Schule über keine Postordonnanz, so hat der Rechnungsführer den Postdienst zu besorgen. In diesem Fall ist er für den Postdienst allein verantwortlich. Es gelten für ihn die gleichen Vorschriften wie für die nichtständigen Postordonnanzen.

Art. 13. Wenn die Umstände es erfordern, z. B. bei großem Postverkehr, bei weit verzweigter Truppenunterkunft oder bei verspätetem Eintreffen des Postnachschubs an Manövertagen, sind den Postordonnanzen für die Postausteilung zuverlässige Aushilfen durch die Truppe zuzuweisen.

Unter dem Titel «Stellung und Obliegenheiten des Feldpostpersonals» steht über die PO in Art. 33: Die Postordonnanz ist dem Rechnungsführer unterstellt, der den Postdienst zu erleichtern und die Postordonnanz in allen Maßnahmen zur Sicherung der Postsendungen und zur Wahrung des Postgeheimnisses zu unterstützen hat. Der Rechnungsführer sorgt dafür, daß das Postmaterial gefäßt und die Postordonnanz zu den Fassungen kommandiert wird. Er hat der Postordonnanz überdies zu ermöglichen, die Sendungen bis zur Uebergabe bzw. bis zur Austeilung unter ihrer Obhut zu behalten.

Art. 34 und 36 regeln die Frage der Verantwortung und der Dienstleistung:

Art. 34. Die Postordonnanzen sind für die ihnen anvertrauten Sendungen und Postgelder persönlich verantwortlich.

Art. 36. Die Postordonnanzen dürfen ihrer Aufgabe nicht durch Uebertragung anderer Dienstleistungen und Arbeiten entzogen werden.

Im Art. 39 wird darauf hingewiesen, daß das Feldpostabzeichen *nicht* als Ausweis für die Entgegennahme von Postsendungen gilt.

Kapitel VII endlich regelt die Fassungen und weil auch dieses Gebiet in den Aufgabenkreis des Rechnungsführers fällt, veröffentlichen wir den ganzen Abschnitt.

Art. 55. Der Austausch der Postsendungen zwischen der Feldpost und den Truppen erfolgt in der Regel mit der Verpflegung auf dem Fassungsplatz.

Art. 56. Fallen Verpflegungsfassungen aus, so sind vom Feldpostchef besondere Postfassungen anzzuordnen. Solche können auch vorgesehen werden, wenn der Postnachschub noch vor Abmarsch der Truppe von einem Unterkunftsplatz an den Mann gebracht werden soll oder wenn die Truppenfahrzeuge, z. B. vor Manöverbeginn, vom Postrückschub entlastet werden müssen.

Art. 57. Vor Erlaß der Fassungsbefehle soll dem Feldpostchef Gelegenheit gegeben werden, sich zu den vorgesehenen Fassungszeiten zu äußern.

Art. 58. Alle Fassungsbefehle sind der Feldpost so frühzeitig als möglich direkt zu übermitteln.

Art. 59. Das Fassungsdetachement der Feldpost hat so rechtzeitig auf dem Fassungsplatz zu erscheinen, daß es seine Vorbereitungen vor der anberaumten Fassungszeit treffen kann. Der Chef dieses Detachements meldet sich beim Fassungsplatzkommandanten.

Art. 60. Die Postordonnanzen sind zu den Fassungen, bei welchen die Post ausgetauscht wird, zu kommandieren. Kann sich eine Postordonnanz ausnahmsweise nicht persönlich auf dem Fassungs-

platz einfinden, so ist von der betreffenden Einheit (Stab) ein anderer Mann mit dem Postaustausch zu betrauen.

Art. 61. Meldet sich von der Einheit (Stab) niemand zur Fassung der Post, so ist auf andere Weise für die Vermittlung des Postnachsches zu sorgen. Geldbeträge und eingeschriebene Sendungen sind in diesem Fall gegen Empfangsbestätigung dem Quartiermeister, dem Fourier oder einer andern Vertrauensperson zu übergeben.

Art. 62. Werden die Fahrzeuge auch für andere Waren benutzt, so ist die Post so zu verladen, daß sie oben zu liegen kommt.

Art. 63. Die Postordonnanz bedürfen zur Empfangnahme der Postsendungen eines Ausweises. Die Ausweise für die nach Sollbestandestabellen eingeteilten Postordonnanz werden vom Feldpostdirektor und die übrigen von den Truppenkommandanten ausgestellt. Die erforderlichen Formulare (FP Nr. 25a) werden ihnen mit den übrigen Militärformularen zugestellt oder sie können von der Postordonnanz bezogen werden. Beim Wechsel der Postordonnanz und bei der Entlassung ist die Ausweiskarte zurückzuziehen.

Art. 64. Die Uebergabe von eingeschriebenen Sendungen und Geldbeträgen zu Postanweisungen erfolgt nur gegen Empfangsbereinigung. Tax- und Nachnahmebeiträge sind von den Postordonnanz soweit möglich bei der Uebernahme zu entrichten. Nötigenfalls sind die Beträge zu stunden, bis die Sendung dem Empfänger vorgewiesen werden kann und dieser sie bezahlt oder deren Annahme verweigert.

Art. 65. Die Feldposten übermitteln, soweit möglich, die uneingeschriebene Briefpost den Stäben und Einheiten täglich zweimal.

Im Abschnitt VIII ist die Postausteilung bei der Truppe beschrieben, die wie folgt zusammengefaßt werden kann:

	Briefe	Uebrige Postsachen	Ort	Manöver
Kdo.			durch PO aufs Zimmer	
Of.	wenn möglich	täglich mindestens	zu bringen	
Uof.	zweimal	einmal	Ort durch Trp. Kdt.	
Sdt.			bestimmt	wenigstens Briefpost und eilige Pakete

Arrestanten: Aushändigung in Gegenwart eines Vorgesetzten zur Oeffnung und Durchsicht.

In einem weiteren Abschnitt finden wir die Vorschriften über die Postannahme durch die Truppe.

Art. 73. Im Militärdienst sind alle abgehenden Postsendungen bei der Postordonnanz aufzugeben. Uneingeschriebene Briefe können in den Briefeinwurf der Einheit (Stab) und Pakete in den Sammelsack gelegt werden.

Art. 74. Die Briefeinwürfe und Paketsammelsäcke sollen an gut erreichbarer Stelle so angebracht werden, daß sie von der Postordonnanz oder durch Wachtposten ständig überwacht sind. Sie dürfen der Zivilbevölkerung nicht zugänglich sein. Nur die Postordonnanz ist berechtigt, den Briefeinwürfen und Paketsammelsäcken Sendungen zu entnehmen.

Art. 75. Sendungen, die eingeschrieben werden sollen, Posteinzahlungen und dergleichen sind der Postordonnanz persönlich zu übergeben.

Art. 76. Für Geldsendungen sowie für alle zur Einschreibung aufgegebenen Gegenstände haben die Postordonnanz sofort bei der Annahme einen Empfangsschein auszustellen. Die Empfangsscheine der Postordonnanz sind rechtsgültig wie jene der Poststellen.

Der folgende Abschnitt regelt die Posttransporte. Hier möchten wir wiederum darauf hinweisen, daß die Motorlastwagen für den Feldpostdienst in den Fahrzeugbeständen der Vpf. Trp., die für die Feldposttransporte zu sorgen hat, inbegriffen sind.

Für den Rechnungsführer ist es wichtig, zu wissen, was im Falle einer Postsperrre zu geschehen hat, damit er seine Einheit nötigenfalls aufklären kann.

Art. 87 führt aus: Die Unterbindung des Postnachsches beeinträchtigt den guten Geist der Truppe und darf deshalb von den Kommandostellen nur im Notfall und vorübergehend befohlen werden. In der Regel ist die Truppe in geeigneter Weise zu verständigen.

Art. 88. Um größere Truppenverschiebungen oder die Vorbereitung von Angriffen geheimhalten zu können, werden sich im Krieg das Armeekommando und die HeeresEinheitskommandanten manchmal gezwungen sehen, den Postrückschub auf den Feldposten zurückzuhalten. In solchen Fällen darf die Massnahme der Truppe nicht bekanntgegeben werden.

Aus den verschiedenen Bestimmungen «Besondere Vorschriften» greifen wir heraus:

Art. 90. An Wehrmänner in Kasernen können außer Äpfeln auch andere Früchte sowie leicht verderbliche Nahrungsmittel gesandt werden, wenn sie in Kisten oder sonstwie zweckmäßig verpackt sind.

Art. 91. Die Wehrmänner dürfen die Feldpost nicht dazu benützen, um sich Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände und anderes von Kantonnement zu Kantonnement nachführen zu lassen. Können solche Sendungen den Aufgebern nicht mehr rechtzeitig ausgehändigt werden, so sind sie zu taxieren. Für unvermeidliche Nachführung, z. B. für Gepäck, das von den Wehrmänner nicht selber getragen werden kann, hat das Truppenkommando zu sorgen.

Art. 94. Pakete an und von Truppen im Felde müssen besonders sorgfältig und haltbar verpackt sein. Den Sendungen darf kein Bargeld beigeschlossen werden.

Art. 96. Sendungen aller Art an Wehrmänner im Dienst müssen in der Adresse folgende Angaben enthalten: Grad, Name, Vorname und militärische Einteilung des Empfängers (Stab, Kompanie, Schwadron, Batterie usw.). Befindet sich der Empfänger in einer Schule oder einem Kurs, so tritt an Stelle der Einteilung die Bezeichnung der Schule und Schuleinheit oder des Kurses.

B e i s p i e l e

<i>Im Felddienst:</i>	<i>Im Kasernendienst:</i>	oder bei Verwendung einer Feldpostnummer:
Füs. Gerber Fritz	Rekrut Egli Hans	Kpl. Graber Ernst
1. Zug	I. Kp., 2. Zug	Feldpostnummer 507
Füs. Kp. I/25	Inf. RS 3 Kaserne Bern	

Material (Wichtig für in FP eingeteilte Rechnungsführer). Art. 100 bestimmt:

Die von den Feldposten im Ortsdienst benötigten Handwagen werden von der Postverwaltung unengeltlich zur Verfügung gestellt. Dagegen fallen die Kosten für deren Unterhalt und Instandstellung zu Lasten der Dienstkasse.

Zum Schluß publizieren wir die Verfügung über die «Beschlagnahme von Militärpostsendungen».

Art. 132. Für die Beschlagnahme von Militärpostsendungen oder die Auskunft über den Postverkehr von Wehrmänner im Dienst gelten die Vorschriften des Dienstreglements.

Art. 133. Ohne ausdrückliche Ermächtigung der Postbehörde dürfen weder Postsendungen beschlagnahmt oder geöffnet werden, noch darf über den Postverkehr von Wehrmännern im Dienst jemandem Auskunft gegeben werden.

Art. 134. Gesuche um Beschlagnahme oder Öffnung von Postsendungen oder um Auskunft über den Postverkehr von Wehrmänner sind schriftlich oder telegraphisch unter Angabe des Grundes an den Feldpostchef oder, wenn der Postverkehr durch die Zivilpost geht, an die ihn vermittelnde Poststelle zu richten. Hierauf werden sie der zuständigen Kreispostdirektion unterbreitet. Bis zur Erledigung eines Gesuches sind die in Frage kommenden Postsendungen aufzuhalten.

Art. 135. Zur Einreichung der unter Artikel 134 erwähnten Gesuche sind zuständig:
die Militärgerichte;
die Offiziere der Heerespolizei;
die nach der Militärstrafgerichtsordnung mit untersuchungsrichterlichen Aufgaben betrauten Offiziere (Art. 108 der Militärstrafgerichtsordnung).

Aus dem MA 1/1954.

Kurznachrichten für Verpflegungsfunktionäre und Rechnungsführer

Verwaltung der Truppenkassen

Zum Aufsatz von Oberst R. Baumann in der Juli-Nummer des «Fourier» haben sich bereits einige Rechnungsführer geäußert. Wir werden in einer der kommenden Nummern die verschiedenen Beiträge veröffentlichen. Unsern Lesern danken wir für Ihre Mitarbeit.

Red.

Neue Reglemente

Am 1. 5. 1954 sind die «Vorschriften für den Motorwagendienst (MWD — 54)» 61.3 in Kraft getreten. Wir werden die verschiedenen Punkte, die von speziellem Interesse für die Rechnungsführer sind, in der September-Ausgabe des «Fourier» behandeln.